



**2018/0206(COD)**

14.11.2018

## **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

für den Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)  
(COM(2018)0382 – C8-0232/2018 – 2018/0206(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Agnieszka Kozłowska-Rajewicz

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

Der Europäische Sozialfonds Plus, der Teil des EU-Haushalts für den Zeitraum 2021–2027 ist, wird das wichtigste Finanzinstrument zur Stärkung der sozialen Dimension Europas sein, indem die Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte in die Praxis umgesetzt werden. Die Verordnung über den ESF+ stellt eine direkte Verbindung zwischen den Zielen des ESF+ und den drei Kapiteln der Säule her: 1) Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang (einschließlich hochwertiger und inklusiver Bildungs- und Ausbildungssysteme), 2) faire Arbeitsbedingungen und 3) Sozialschutz und soziale Inklusion.

Der ESF+ wird weiterhin das wichtigste Instrument der EU für Investitionen in politische und systemrelevante Reformen sein, um das Qualifikations- und Bildungsniveau von Menschen zu verbessern, einschließlich digitaler Kompetenzen, mit denen die Menschen für den sich wandelnden Arbeitsmarkt gewappnet sein würden.

Es wird hervorgehoben, dass die frühkindliche Erziehung und Bildung als effektive Investition im Hinblick auf lebenslanges Lernen und die Bekämpfung von Ungleichheiten von klein auf wichtig ist.

Zudem wird auf das bestehende Geschlechtergefälle im digitalen Bereich hingewiesen, und es wird vorgeschlagen, das Gefälle in den IKT- und MINT-Bereichen anzugehen, indem die Weiterbildung und Umschulung von Frauen und Mädchen sowie eine altersangemessene IKT-Ausbildung in den ersten Schuljahren gefördert werden, um Mädchen zu ermutigen, Interesse und Talent im digitalen Bereich zu entfalten.

Mit dem ESF+ werden die Maßnahmen der Union im Gesundheitsbereich unterstützt, indem zur Modernisierung der Gesundheitssysteme in den Mitgliedstaaten beigetragen wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, Personen, die an schweren Langzeiterkrankungen gelitten haben, unter gebührender Berücksichtigung der Geschlechterperspektive wieder in den Arbeitsmarkt einzugliedern.

Die Situation von Frauen auf dem Arbeitsmarkt ist nach wie vor problematisch: Die Beschäftigungsquote von Frauen in der EU liegt im Durchschnitt bei 64 %, während sie für Männer bei 76 % liegt. Es gibt Belege dafür, dass die Erwerbslosigkeit von Frauen in erster Linie auf fehlende Möglichkeiten zur wirksamen Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und familiären Pflichten zurückgeht.<sup>1</sup>

Um aktive Beschäftigung zu fördern, die Unterschiede bei der Beschäftigung von Frauen und Männern anzugehen und die Beschäftigung von Frauen zu erhöhen, wird in dem Bericht besonders auf die Bedeutung der Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowie die Weiterentwicklung der Betreuungsinfrastruktur auf der Ebene der Mitgliedstaaten, einschließlich der Langzeitpflege älterer Menschen und Menschen mit Behinderungen, hingewiesen.

Es besteht ein erheblicher Unterschied zwischen den Geschlechtern in Bezug auf den Anteil junger Menschen, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden. Im Jahr 2017 war mehr als ein Fünftel (21,5 %) der jungen Frauen (zwischen 20 und 34 Jahren) in der

---

<sup>1</sup> Daten der GD JUST

EU-28 weder in Arbeit noch in Ausbildung, während der entsprechende Anteil bei jungen Männern um 8,5 Prozentpunkte niedriger lag, nämlich bei 13,0 %.<sup>1</sup>

Es gibt eine Reihe von Faktoren, mit denen dieses Geschlechtergefälle erklärt werden kann, darunter:

- gesellschaftliche Konventionen oder Druck, die der Rolle der Frau innerhalb der Familie und der Rolle der Männer am Arbeitsplatz eine größere Bedeutung beimessen;
- Laufbahnberatung, durch die die Geschlechtertrennung verstärkt werden kann und Frauen in einen relativ engen Berufsbereich geführt werden können;
- Arbeitsmarktfragen wie: Arbeitgeber, die es vorziehen, junge Männer anstelle von jungen Frauen einzustellen; junge Frauen, die Anpassungsprobleme haben, wenn sie nach der Geburt wieder arbeiten; junge Frauen, die mit größerer Wahrscheinlichkeit einer schlecht bezahlten Arbeit nachgehen oder sich in prekärer Beschäftigung befinden.

Das Geschlechtergefälle ist zwischen den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich.

In dem Bericht wird dieser Situation besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, gezielte Maßnahmen und Strukturreformen durchzuführen, um das Problem unter Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte anzugehen.

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

### **Änderungsantrag 1**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*unter Hinweis auf die Charta der  
Grundrechte der Europäischen Union,*

### **Änderungsantrag 2**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung -1 (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

---

<sup>1</sup> Eurostat

**(-1) Gemäß Artikel 3 EUV wirkt die Union bei der Errichtung eines Binnenmarkts auf eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft hin, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt; sie fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes, und sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierung. Gemäß Artikel 9 AEUV trägt die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen unter anderem den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit der Förderung eines hohen Niveaus der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung.**

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(1a) Die Kommission räumte in ihrer Mitteilung vom 8. März 2016 über eine europäische Säule sozialer Rechte (COM(2016)0127, Anhang I) ein, dass auf den europäischen Arbeitsmärkten Geschlechtertrennung herrscht und dass Frauen im Erwerbsleben zwar noch immer unterrepräsentiert, im Bereich der Teilzeitarbeit und in Niedriglohnbranchen hingegen überrepräsentiert sind, und sie auch bei gleichwertiger Arbeit niedrigere Stundenlöhne erhalten, obwohl sie ein höheres Bildungsniveau als Männer haben. Im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte werden**

*Verpflichtungen für die Mitgliedstaaten betreffend Chancengleichheit, Sozialschutz, soziale Inklusion und angemessene Arbeitsbedingungen auf dem Arbeitsmarkt festgelegt. Der ESF+ sollte darauf abstellen, die Geschlechtertrennung in den Bereichen Bildung, Ausbildung und daran anschließend in Beschäftigung zu bekämpfen. Die Geschlechtertrennung ist in der gesamten EU tief in den Bildungs- und Beschäftigungssystemen verwurzelt. Sie äußert sich durch unterschiedliche Muster der Teilhabe von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt, am öffentlichen und politischen Leben und an unbezahlter Hausarbeit und Betreuung sowie durch die unterschiedliche Bildungswahl von jungen Frauen und Männern. Sie bezieht sich darauf, dass in bestimmten Bildungs- und Beschäftigungsbereichen ein Geschlecht übermäßig stark vertreten ist, wodurch Entscheidungen in Bezug auf die Lebensplanung und Bildungs- und Beschäftigungsoptionen eingeschränkt werden, ungleichem Entgelt Vorschub geleistet wird, Geschlechterstereotypen weiter verstärkt werden und der Zugang zu bestimmten beruflichen Tätigkeiten beschränkt wird, während gleichzeitig auch die geschlechtsspezifischen Diskrepanzen im privaten und im öffentlichen Leben weiterhin bestehen bleiben. Die Geschlechtertrennung wirkt sich insbesondere auf die Chancen von Frauen, aber auch auf die Chancen von Männern auf dem Arbeitsmarkt nachteilig aus.*

#### **Änderungsantrag 4**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2**

*Vorschlag der Kommission*

(2) Auf Unionsebene gibt das

*Geänderter Text*

(2) Auf Unionsebene gibt das

Europäische Semester der wirtschaftspolitischen Koordinierung den Rahmen zur Identifizierung nationaler Reformprioritäten und zur Überwachung ihrer Umsetzung vor. Die Mitgliedstaaten entwickeln ihre eigenen nationalen mehrjährigen Investitionsstrategien, mit denen diese Reformprioritäten gestützt werden. Diese Strategien sollten mit den jährlichen nationalen Reformprogrammen unterbreitet werden; auf diese Weise soll es ermöglicht werden, die vorrangigen Investitionsprojekte, die durch nationale und/oder Unionsmittel unterstützt werden sollen, darzulegen und zu koordinieren. Sie sollten auch dazu dienen, dass die Unionsmittel kohärent eingesetzt werden und der Mehrwert der finanziellen Unterstützung maximiert wird, die insbesondere im Rahmen der Programme gewährt wird, die von der Union durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie die Europäische Investitionsstabilisierungsfunktion und den Fonds „InvestEU“, sofern angebracht, unterstützt werden.

Europäische Semester der wirtschaftspolitischen Koordinierung den Rahmen zur Identifizierung nationaler Reformprioritäten und zur Überwachung ihrer Umsetzung vor. Die Mitgliedstaaten entwickeln ihre eigenen nationalen mehrjährigen Investitionsstrategien, mit denen diese Reformprioritäten gestützt werden. Diese Strategien sollten **partnerschaftlich von nationalen, regionalen und lokalen Behörden entwickelt werden, geschlechtsspezifische Perspektiven berücksichtigen** und mit den jährlichen nationalen Reformprogrammen unterbreitet werden; auf diese Weise soll es ermöglicht werden, die vorrangigen Investitionsprojekte, die durch nationale und/oder Unionsmittel unterstützt werden sollen, darzulegen und zu koordinieren. Sie sollten auch dazu dienen, dass die Unionsmittel kohärent eingesetzt werden und der Mehrwert der finanziellen Unterstützung maximiert wird, die insbesondere im Rahmen der Programme gewährt wird, die von der Union durch den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie die Europäische Investitionsstabilisierungsfunktion und den Fonds „InvestEU“, sofern angebracht, unterstützt werden.

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(2a) Zu bedauern sind die erhebliche Kürzung der Mittel für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, die für den nächsten MFR 2021–2027 vorgesehen ist und bis**

**zu 45 % betragen kann, und die Umschichtung dieser Mittel auf andere Prioritäten, insbesondere im Militär- und Sicherheitsbereich. Die sukzessiven Kürzungen der Mittel des Kohäsionsfonds haben dazu beigetragen, die Divergenzen und Disparitäten in der EU zu verschärfen, insbesondere die sozialen Lösungen zu untergraben und die Armut zu erhöhen, was Frauen in größerem Maße betroffen hat. Gefordert wird eine Aufstockung der Mittel des Kohäsionsfonds sowie der damit verbundenen Mittel, einschließlich des ESF+.**

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4**

#### *Vorschlag der Kommission*

(4) Am 20. Juni 2017 billigte der Rat die Reaktion der Union auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung – Eine nachhaltige Zukunft für Europa. Der Rat hob hervor, wie wichtig es ist, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen (wirtschaftliche, soziale und ökologische Dimension) auf ausgewogene und integrative Weise zu verwirklichen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die nachhaltige Entwicklung in allen internen und externen Politikbereichen der Union durchgängig berücksichtigt wird und dass die Union ehrgeizige politische Maßnahmen ergreift, um die globalen Herausforderungen anzugehen. Der Rat begrüßte die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel „Nächste Schritte für eine nachhaltige Zukunft Europas“ als ersten Schritt zur durchgängigen Berücksichtigung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und zur Heranziehung der nachhaltigen Entwicklung als wesentlichem

#### *Geänderter Text*

(4) Am 20. Juni 2017 billigte der Rat die Reaktion der Union auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung – Eine nachhaltige Zukunft für Europa. Der Rat hob hervor, wie wichtig es ist, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen (wirtschaftliche, soziale und ökologische Dimension) auf ausgewogene und integrative Weise zu verwirklichen. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die nachhaltige Entwicklung in allen internen und externen Politikbereichen der Union durchgängig berücksichtigt wird und dass die Union ehrgeizige politische Maßnahmen ergreift, um die globalen Herausforderungen anzugehen. Der Rat begrüßte die Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel „Nächste Schritte für eine nachhaltige Zukunft Europas“ als ersten Schritt zur durchgängigen Berücksichtigung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und zur Heranziehung der nachhaltigen Entwicklung als wesentlichem



Leitgrundsatz für alle Politikbereiche der Union, auch mithilfe ihrer Finanzierungsinstrumente.

Leitgrundsatz für alle Politikbereiche der Union, auch mithilfe ihrer Finanzierungsinstrumente. ***Der ESF+ sollte in erster Linie zu der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen, indem die relative Armut halbiert wird und extreme Formen der Armut beendet werden (Ziel 1), Gesundheit und Wohlergehen (Ziel 3), hochwertige und inklusive Bildung (Ziel 4), Geschlechtergleichstellung (Ziel 5), dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle (Ziel 8) und die Verringerung von Ungleichheiten sowie von sozialen Ungleichheiten (Ziel 10) gefördert werden, die sich besonders nachteilig auf Frauen auswirken.***

## Änderungsantrag 7

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

#### *Vorschlag der Kommission*

(5) Infolge der Globalisierung der Wirtschaft, der Steuerung der Migrationsströme und einer erhöhten Sicherheitsbedrohung, der Energiewende, des technologischen Wandels, einer zunehmenden Alterung der Erwerbsbevölkerung sowie eines steigenden Qualifikationsdefizits und Arbeitskräftemangels in einigen Branchen und Regionen, ***insbesondere bei KMU***, ist die Union mit strukturellen Problemen konfrontiert. Angesichts der sich wandelnden Gegebenheiten der Arbeitswelt sollte die Union sich für die aktuellen und künftigen Herausforderungen wappnen, indem sie in die relevanten Kompetenzen investiert, das Wachstum integrativer gestaltet und ***die beschäftigungs- und sozialpolitischen*** Strategien verbessert, auch mit Blick auf

#### *Geänderter Text*

(5) Infolge der Globalisierung der Wirtschaft, der Steuerung der Migrationsströme und einer erhöhten Sicherheitsbedrohung, der Energiewende, des technologischen Wandels, einer ***unausgewogenen Aufteilung von Betreuungspflichten, demografischer Herausforderungen***, einer zunehmenden Alterung der Erwerbsbevölkerung sowie eines steigenden Qualifikationsdefizits und Arbeitskräftemangels, ***insbesondere bei KMU***, in einigen Branchen und Regionen, ***sowie eines Mangels an Beschäftigungsmöglichkeiten in anderen Branchen und Regionen***, ist die Union mit strukturellen Problemen konfrontiert. Angesichts der sich wandelnden Gegebenheiten der Arbeitswelt sollte die Union sich für die aktuellen und künftigen Herausforderungen wappnen, indem sie in die relevanten Kompetenzen, ***hochwertige***

die Mobilität der Arbeitskräfte.

***und inklusive Bildung und lebenslanges Lernen*** investiert, das Wachstum ***und die Arbeitsmärkte*** integrativer gestaltet und ***Beschäftigung, Unternehmertum, einschließlich des Unternehmertums von Frauen***, und ***sozialpolitische*** Strategien verbessert, auch mit Blick auf die Mobilität der Arbeitskräfte, ***und indem sie die geschlechtsspezifischen Diskrepanzen und Diskriminierungen von Frauen u. a. in Bezug auf sowohl den Zugang zur Beschäftigung als auch Mutterschaftsurlaub bekämpft.***

## Änderungsantrag 8

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

#### *Vorschlag der Kommission*

(10) Angesichts dieses erweiterten Anwendungsbereichs des ESF+ ist es angezeigt vorzusehen, dass die Zielvorgaben zur Verbesserung der Wirksamkeit ***der*** Arbeitsmärkte und Förderung des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen, zur Verbesserung des Zugangs zur allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer Qualität, zur Förderung der sozialen Inklusion und der Gesundheit sowie ***zum Abbau*** von Armut nicht nur im Wege der geteilten Mittelverwaltung umgesetzt werden, sondern für auf Unionsebene erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Komponenten Beschäftigung und soziale Innovation sowie Gesundheit auch im Wege der direkten und indirekten Mittelverwaltung.

#### *Geänderter Text*

(10) Angesichts dieses erweiterten Anwendungsbereichs des ESF+ ist es angezeigt vorzusehen, dass die Zielvorgaben zur Verbesserung der Wirksamkeit ***inklusive*** Arbeitsmärkte ***mit Gleichstellung der Geschlechter*** und Förderung des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen ***mit höheren Löhnen und unbefristeten Arbeitsverträgen***, zur Verbesserung des Zugangs zur allgemeinen und beruflichen Bildung ***sowie zu Betreuung*** und ihrer Qualität, zur Förderung der sozialen Inklusion und der Gesundheit sowie ***zur Ausmerzung*** von Armut nicht nur im Wege der geteilten Mittelverwaltung umgesetzt werden, sondern für auf Unionsebene erforderliche Maßnahmen im Rahmen der Komponenten Beschäftigung und soziale Innovation sowie Gesundheit auch im Wege der direkten und indirekten Mittelverwaltung.

#### *Begründung*

*Höhere Löhne, Arbeitnehmerschutz, arbeitsrechtliche Regulierung und sicherere Arbeitsverhältnisse sind entscheidende Voraussetzungen für die Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der Frau und mildern die Unsicherheit und Verwundbarkeit, von denen insbesondere*

Frauen betroffen sind.

## Änderungsantrag 9

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

#### *Vorschlag der Kommission*

(13) Der ESF+ sollte darauf abstellen, die Beschäftigung zu fördern und zwar durch aktive Maßnahmen, die eine (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt ermöglichen, insbesondere von Jugendlichen, **Langzeitarbeitslosen** und Nichterwerbspersonen, sowie durch Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft. Der ESF+ sollte darauf abstellen, die Funktionsweise der Arbeitsmärkte zu verbessern und hierzu die Modernisierung von Arbeitsmarkteinrichtungen wie der öffentlichen Arbeitsverwaltungen unterstützen, um deren Fähigkeit zu verbessern, verstärkt gezielte Beratung und Orientierung bei der Arbeitssuche und beim Übergang in eine Beschäftigung anzubieten, und um die Mobilität der Arbeitskräfte zu **erhöhen**. Der ESF+ sollte die Erwerbsbeteiligung von Frauen durch Maßnahmen fördern, die **u. a. eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sowie einen besseren Zugang zu Kinderbetreuungsmöglichkeiten gewährleisten sollen**. Des Weiteren sollte der ESF+ auf eine gesunde und angemessene Arbeitsumgebung abstellen, wobei die Gesundheitsrisiken infolge sich verändernder Arbeitsformen und die Bedürfnisse älter werdender Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind.

#### *Geänderter Text*

(13) Der ESF+ sollte darauf abstellen, die Beschäftigung zu fördern und zwar durch aktive Maßnahmen, die eine (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt ermöglichen, insbesondere von Jugendlichen, **Menschen mit Behinderungen** und **Menschen mit chronischen Krankheiten, Überlebenden von Langzeiterkrankungen (z. B. Krebs), Langzeitarbeitslosen**, Nichterwerbspersonen, **Personen aus gesellschaftlichen Randgruppen und Menschen, die verschiedenen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind**, sowie durch Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft. Der ESF+ sollte darauf abstellen, die Funktionsweise der Arbeitsmärkte zu verbessern und hierzu die Modernisierung **und Flexibilität gegenüber den verschiedenen Zielgruppen** von Arbeitsmarkteinrichtungen wie der öffentlichen Arbeitsverwaltungen unterstützen, um deren Fähigkeit zu verbessern, verstärkt gezielte **und individuelle** Beratung und Orientierung bei der Arbeitssuche und beim Übergang in eine Beschäftigung anzubieten, und um die Mobilität der Arbeitskräfte zu **erleichtern**. Der ESF+ sollte die Erwerbsbeteiligung von Frauen **an einer nachhaltigen und hochwertigen Beschäftigung sowie das Unternehmertum von Frauen unter besonderer Berücksichtigung von alleinerziehenden Müttern** durch Maßnahmen fördern, die **unter anderem dazu dienen, die Wahrung des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei**

**gleichwertiger Arbeit für Frauen und Männer sicherzustellen. Der ESF+ sollte darauf abzielen, die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und den Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und der Lebensphase entsprechenden Betreuungsdiensten für berufstätige Eltern und pflegende Angehörige zu verbessern, um ihre Teilnahme an hochwertiger Beschäftigung zu erleichtern und so die Armut bei Arbeitnehmern mit Betreuungs- bzw. Pflegepflichten zu bekämpfen.** Des Weiteren sollte der ESF+ auf eine gesunde, **sichere** und angemessene Arbeitsumgebung abstellen, **in der es weder online noch im physischen Arbeitsumfeld zu Belästigung und Gewalt kommt**, wobei die Gesundheitsrisiken infolge sich verändernder Arbeitsformen und die Bedürfnisse älter werdender Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind.

## **Änderungsantrag 10**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(13a) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Haushaltsplanung bereit sein, Mittel für wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung aller Formen der Ungleichheit, einschließlich geschlechtsspezifischer Diskrepanzen, bereitzustellen, indem sie ihre operationellen Programme bewerten und gegebenenfalls die Mittel aufstocken. Eine angemessene Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Diskrepanzen ist von entscheidender Bedeutung für die Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit.**

## **Änderungsantrag 11**

## Vorschlag für eine Verordnung

### Erwägung 14

#### *Vorschlag der Kommission*

(14) Der ESF+ sollte Unterstützung für die Verbesserung von Qualität, **Wirksamkeit** und **Arbeitsmarktrelevanz** der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung gewähren, um den Erwerb der Schlüsselkompetenzen, insbesondere der digitalen Kompetenz, zu erleichtern, die jeder für die persönliche Entfaltung und Entwicklung, den Beruf, die soziale Inklusion und eine aktive Bürgerschaft benötigt. Der ESF+ sollte ein Weiterkommen im Rahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung und den Übergang ins Erwerbsleben begünstigen, das lebenslange Lernen und die Beschäftigungsfähigkeit fördern und zur **Wettbewerbsfähigkeit** und gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Innovation beitragen, indem er skalierbare und nachhaltige Initiativen in diesen Bereichen unterstützt. Erreicht werden könnte dies z. B. durch Lernen am Arbeitsplatz und berufspraktische Ausbildung, lebensbegleitende Beratung, Antizipation des Qualifikationsbedarfs in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, Lehrmaterial auf dem neuesten Stand, Arbeitsmarktprognosen und Nachverfolgung des Werdegangs von Absolventen, Schulung von Akteuren im Bildungswesen, Validierung von Lernergebnissen und Anerkennung von Qualifikationen.

#### *Geänderter Text*

(14) Der ESF+ sollte Unterstützung für die Verbesserung von Qualität, **Zugänglichkeit** und **Diskriminierungsfreiheit** der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung gewähren, um den Erwerb der Schlüsselkompetenzen, insbesondere der digitalen Kompetenz, zu erleichtern, die jeder für die persönliche Entfaltung und Entwicklung, den Beruf, die soziale Inklusion und eine aktive Bürgerschaft benötigt. Der ESF+ sollte ein Weiterkommen im Rahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung und den Übergang ins Erwerbsleben begünstigen, das lebenslange Lernen und die Beschäftigungsfähigkeit fördern und **zum sozialen Zusammenhalt**, zur **Verringerung der horizontalen und vertikalen Segregation** und zur gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Innovation beitragen, indem er skalierbare und nachhaltige Initiativen in diesen Bereichen unterstützt. Erreicht werden könnte dies z. B. durch **qualitativ hochwertiges** Lernen am Arbeitsplatz und berufspraktische Ausbildung, lebensbegleitende Beratung, Antizipation des Qualifikationsbedarfs in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft, Lehrmaterial auf dem neuesten Stand, Arbeitsmarktprognosen und Nachverfolgung des Werdegangs von Absolventen, Schulung von Akteuren im Bildungswesen, **Unterstützung des informellen und nichtformalen Lernens**, Validierung von Lernergebnissen und Anerkennung von Qualifikationen **und früher erworbenen Kenntnissen**.

## Änderungsantrag 12

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

#### *Vorschlag der Kommission*

(15) Unterstützung aus dem ESF+ sollte genutzt werden, um den gleichberechtigten Zugang für alle, vor allem auch für benachteiligte Gruppen, zu einer hochwertigen, segregationsfreien und inklusiven allgemeinen und beruflichen Bildung zu fördern, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, um so die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu fördern, frühen Schulabgang zu vermeiden, die Gesundheitskompetenz zu verbessern, Verknüpfungen mit nichtformalem und informellem Lernen zu stärken und die Lernmobilität für alle zu erleichtern. In diesem Kontext sollten Synergien mit dem Programm Erasmus unterstützt werden, insbesondere um die Teilnahme von benachteiligten Lernenden an der Lernmobilität zu erleichtern.

#### *Geänderter Text*

(15) Unterstützung aus dem ESF+ sollte genutzt werden, um den gleichberechtigten Zugang für alle, vor allem auch für benachteiligte Gruppen ***unter gebührender Berücksichtigung der Geschlechterperspektive***, zu einer hochwertigen, segregationsfreien und inklusiven allgemeinen und beruflichen Bildung zu fördern, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, um so die Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu fördern, frühen Schulabgang zu vermeiden, die Gesundheitskompetenz zu verbessern, Verknüpfungen mit nichtformalem und informellem Lernen zu stärken und die Lernmobilität für alle zu erleichtern. In diesem Kontext sollten Synergien mit dem Programm Erasmus unterstützt werden, insbesondere um die Teilnahme von benachteiligten Lernenden an der Lernmobilität zu erleichtern.

## Änderungsantrag 13

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

***(15a) Die Kommission und die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in allen Phasen der Programmplanung – von der Festlegung der Prioritäten der***

*operationellen Programme bis hin zur Durchführung, Überwachung und Bewertung – einen verbindlichen Grundsatz darstellt und dass Schlüsselmaßnahmen für die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern unterstützt werden.*

## Änderungsantrag 14

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 b (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(15b) Über Synergien mit dem Asyl- und Migrationsfonds sollte sichergestellt werden, dass im Rahmen des ESF+ der gleichberechtigte Zugang zu hochwertiger, segregationsfreier und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung sowie soziale Inklusion, Integration in den Arbeitsmarkt und Zugang zur Gesundheitsversorgung für Drittstaatsangehörige durchgängig berücksichtigt und verbessert werden, wobei besonders auf die Bedürfnisse von Frauen und Kindern zu achten ist.*

## Änderungsantrag 15

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(16) Im Einklang mit der Europäischen Agenda für Kompetenzen sollte der ESF+ flexible Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten für alle fördern, vor allem in den Bereichen der digitalen Kompetenzen und der Schlüsseltechnologien, mit dem Ziel, die Fähigkeiten zu vermitteln, die angesichts der Digitalisierung, des technologischen Wandels, **von** Innovationen sowie

(16) Im Einklang mit der Europäischen Agenda für Kompetenzen sollte der ESF+ flexible Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten für alle fördern, vor allem in den Bereichen der digitalen Kompetenzen und der Schlüsseltechnologien, mit dem Ziel, die Fähigkeiten zu vermitteln, die angesichts der Digitalisierung, des technologischen Wandels, **der** Innovationen sowie **der**

gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen erforderlich sind, berufliche Übergänge und Mobilität zu erleichtern und insbesondere gering- und/oder schlechtqualifizierte Erwachsene zu unterstützen.

gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Veränderungen erforderlich sind, berufliche Übergänge und Mobilität zu erleichtern und insbesondere gering- und/oder schlechtqualifizierte Erwachsene zu unterstützen. ***Gleichzeitig muss das Geschlechtergefälle in den IKT- und MINT-Bereichen angegangen werden, indem die Weiterbildung und Umschulung von Frauen und Mädchen gefördert und die Erhöhung der Anzahl von Frauen in MINT-Fächern sowie in Informatik und Ingenieurwesen mit dem besonderen Ziel einer stärkeren Beteiligung von Frauen im IKT- und im digitalen Bereich gezielt unterstützt werden.***

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

#### *Vorschlag der Kommission*

(18) Der ESF+ sollte die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Armutsbekämpfung unterstützen, damit der Kreislauf der Benachteiligung über Generationen hinweg durchbrochen wird; die soziale Inklusion sollte gefördert werden, indem Chancengleichheit für alle gewährleistet, Diskriminierungen bekämpft und Ungleichheiten im Gesundheitsbereich abgebaut werden. Hierzu bedarf es einer breiten Palette politischer Maßnahmen, die sich an die am stärksten benachteiligten Menschen ungeachtet ihres Alters richten, auch an Kinder, marginalisierte Gemeinschaften wie die Roma und erwerbstätige Arme. Der ESF+ sollte die aktive Inklusion arbeitsmarktferner Personen fördern, um ihre sozioökonomische Integration zu gewährleisten. Zudem sollte der ESF+ eingesetzt werden, um den zeitnahen und gleichberechtigten Zugang zu erschwinglichen, nachhaltigen und

#### *Geänderter Text*

(18) Der ESF+ sollte die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Armutsbekämpfung unterstützen, damit der Kreislauf der Benachteiligung über Generationen hinweg durchbrochen wird; die soziale Inklusion sollte gefördert werden, indem Chancengleichheit für alle gewährleistet, Diskriminierungen bekämpft und Ungleichheiten im Gesundheitsbereich abgebaut werden, ***wobei ein besonderes Augenmerk auf die Bekämpfung der Feminisierung der Armut gelegt wird.*** Hierzu bedarf es einer breiten Palette politischer Maßnahmen, die sich an die am stärksten benachteiligten Menschen ungeachtet ihres Alters, ***ihres sozialen Geschlechts und ihres Aufenthaltsorts*** richten, auch an Kinder, ***Frauen im ländlichen Raum***, marginalisierte Gemeinschaften wie die Roma, ***Menschen mit Behinderungen*** und erwerbstätige Arme ***sowie andere Menschen, die verschiedenen Formen der***



hochwertigen Dienstleistungen, wie Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege, insbesondere zu Familienbetreuungsdiensten und Pflegediensten in der lokalen Gemeinschaft, zu verbessern. Der ESF+ sollte zur Modernisierung der Systeme der sozialen Sicherheit beitragen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung ihrer Zugänglichkeit.

***Diskriminierung ausgesetzt sind*** . Der ESF+ sollte die aktive Inklusion arbeitsmarktferner Personen fördern, um ihre sozioökonomische Integration zu gewährleisten. Zudem sollte der ESF+ eingesetzt werden, um den zeitnahen und gleichberechtigten Zugang zu erschwinglichen, nachhaltigen und hochwertigen Dienstleistungen, wie Gesundheitsversorgung, ***Kinderbetreuung und frühkindliche Bildung sowie*** Langzeitpflege, insbesondere zu Familienbetreuungsdiensten und Pflegediensten in der lokalen Gemeinschaft, zu verbessern. Der ESF+ sollte zur Modernisierung der Systeme der sozialen Sicherheit beitragen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung ihrer Zugänglichkeit.

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(18a) Der ESF+ sollte darauf abzielen, die Armut älterer Frauen in der gesamten EU zu bekämpfen, wobei zu berücksichtigen ist, dass das geschlechtsbedingte Rentengefälle mit 40 % ein akutes Risiko für eine Verschärfung der Armut älterer Frauen, insbesondere derjenigen, die ohne Partner leben, darstellt und somit den in den Schlussfolgerungen des Rates von 2015 zum Thema „Gleiche Einkommenschancen für Frauen und Männer: Abbau des geschlechtsbedingten Rentengefälles“ eingegangenen Verpflichtungen nachzukommen ist.<sup>1a</sup> Die Armut bei älteren Frauen wird auch durch die steigenden Kosten für die Gesundheitsversorgung und Medikamente verschärft, die die älteren Patienten selbst tragen müssen; dies gilt insbesondere für Frauen, die aufgrund***

*ihrer höheren Lebenserwartung in ihrem Leben verhältnismäßig für längere Zeit Gesundheitsprobleme haben als Männer.*

---

*1a*

*<http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-9302-2015-INIT/de/pdf>.*

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*(22a) Alle Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (KRK) ratifiziert, welches den Maßstab für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet. Die Förderung der Rechte der Kinder ist ein ausdrückliches Ziel der Politik der Union, und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist vorgesehen, dass bei allen Maßnahmen der Union das Wohl des Kindes an erster Stelle steht. Mit dem ESF+ sollten Maßnahmen unterstützt werden, mit denen wirksame Interventionen gefördert werden, die zur Verwirklichung der Rechte des Kindes beitragen.*

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(23) Angesichts der in verschiedenen Mitgliedstaaten und Regionen anhaltend hohen Arbeitslosen- und Nichterwerbstätigenquoten für Jugendliche, insbesondere für junge Menschen, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und sich nicht in

(23) Angesichts der in verschiedenen Mitgliedstaaten und Regionen anhaltend hohen Arbeitslosen- und Nichterwerbstätigenquoten für Jugendliche, insbesondere für junge Menschen, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und sich nicht in

beruflicher Fortbildung befinden, ist es erforderlich, dass die betreffenden Mitgliedstaaten weiterhin genügend Mittel der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung in Maßnahmen investieren, um die Jugendbeschäftigung, u. a. durch die Umsetzung von Jugendgarantie-Programmen, zu fördern. Aufbauend auf den durch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Programmplanungszeitraum 2014-2020 geförderten Maßnahmen, die auf Einzelpersonen ausgerichtet sind, sollten die Mitgliedstaaten weiterhin Pfade für die Wiedereingliederung in die Beschäftigung und Ausbildung sowie aktive Einbeziehungsmaßnahmen für junge Menschen fördern und hierbei gegebenenfalls vorrangig langzeitarbeitslose, nichterwerbstätige und benachteiligte junge Menschen, auch im Rahmen der Jugendarbeit, berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten auch in Maßnahmen investieren, die darauf ausgerichtet sind, den Übergang von der Schule ins Berufsleben zu erleichtern und die Arbeitsverwaltungen dahin gehend zu reformieren und anzupassen, dass sie maßgeschneiderte Unterstützung für junge Menschen anbieten. Die Mitgliedstaaten sollten daher mindestens 10 % der nationalen Mittel der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung für die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit von Jugendlichen bereitstellen.

beruflicher Fortbildung befinden, ist es erforderlich, dass die betreffenden Mitgliedstaaten weiterhin genügend Mittel der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung in Maßnahmen investieren, um die Jugendbeschäftigung, u. a. durch die Umsetzung von Jugendgarantie-Programmen, zu fördern. ***In diesem Zusammenhang ist besonders darauf hinzuweisen, dass zwischen den Geschlechtern ein erheblicher Unterschied in Bezug auf den Anteil junger Menschen besteht, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden. Im Jahr 2017 war mehr als ein Fünftel (21,5 %) der jungen Frauen (zwischen 20 und 34 Jahren) in der EU-28 weder in Arbeit noch in Ausbildung, während der entsprechende Anteil bei jungen Männern um 8,5 Prozentpunkte niedriger lag, nämlich bei 13,0 %<sup>1a</sup>.*** Aufbauend auf den durch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen im Programmplanungszeitraum 2014-2020 geförderten Maßnahmen, die auf Einzelpersonen ausgerichtet sind, sollten die Mitgliedstaaten weiterhin Pfade für die Wiedereingliederung in die Beschäftigung und Ausbildung sowie aktive Einbeziehungsmaßnahmen für junge Menschen fördern und hierbei gegebenenfalls vorrangig langzeitarbeitslose, nichterwerbstätige und benachteiligte junge Menschen, auch im Rahmen der Jugendarbeit, berücksichtigen. Die Mitgliedstaaten sollten auch in Maßnahmen investieren, die darauf ausgerichtet sind, den Übergang von der Schule ins Berufsleben zu erleichtern und die Arbeitsverwaltungen dahin gehend zu reformieren und anzupassen, dass sie maßgeschneiderte Unterstützung für junge Menschen anbieten. Die Mitgliedstaaten sollten daher mindestens 10 % der nationalen Mittel der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung für die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit von Jugendlichen bereitstellen.

## Änderungsantrag 20

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

#### *Vorschlag der Kommission*

(26) Eine effiziente und wirksame Durchführung der vom ESF+ unterstützten Maßnahmen setzt ein verantwortungsvolles staatliches Handeln und eine Partnerschaft zwischen allen Akteuren auf den entsprechenden Gebietsebenen und den wirtschaftlichen und sozialen Akteuren, insbesondere den Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft, voraus. Daher ist es unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten die Beteiligung der Sozialpartner und der Zivilgesellschaft an der **Umsetzung** des ESF+ im Wege der geteilten Mittelverwaltung **fördern**.

#### *Geänderter Text*

(26) Eine effiziente und wirksame Durchführung der vom ESF+ unterstützten Maßnahmen setzt ein verantwortungsvolles staatliches Handeln und eine Partnerschaft zwischen allen Akteuren auf den entsprechenden Gebietsebenen und den wirtschaftlichen und sozialen Akteuren, insbesondere den **regionalen und lokalen Behörden, den** Sozialpartnern und der Zivilgesellschaft, voraus, **wobei regierungsunabhängige Organisationen, die Arbeitsvermittlungs-, Betreuungs-, Bildungs- und Sozialdienste erbringen und im Bereich der Diskriminierungsbekämpfung tätig sind und/oder sich für die Menschenrechte einsetzen, besonders hervorzuheben sind.** Daher ist es unerlässlich, dass die Mitgliedstaaten die **sinnvolle** Beteiligung der **regionalen und lokalen Behörden, der** Sozialpartner und der Zivilgesellschaft an der **strategischen Verwaltung** des ESF+ im Wege der geteilten Mittelverwaltung **sicherstellen – von der Festlegung von Prioritäten für operationelle Programme bis hin zur Umsetzung, Überwachung und Bewertung der Ergebnisse und Auswirkungen. Um Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit sicherzustellen, ist es darüber hinaus unbedingt erforderlich, dass die Gleichstellungsstellen und die nationalen Menschenrechtsinstitutionen ebenfalls in jeder Phase einbezogen werden.**

## Änderungsantrag 21

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28

#### *Vorschlag der Kommission*

(28) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten dafür sorgen, dass der ESF+ zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV beiträgt, damit die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von **Männern** und **Frauen** in allen Bereichen gefördert werden, wobei dies die Erwerbsbeteiligung, die Beschäftigungsbedingungen und den beruflichen Aufstieg einschließt. **Sie** sollten außerdem dafür sorgen, dass der ESF+ die Chancengleichheit für alle ohne Diskriminierung gemäß Artikel 10 AEUV fördert, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen auf derselben Basis wie für andere unterstützt sowie zur Anwendung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen **der Vereinten Nationen beiträgt**. Diese Grundsätze sollten bei allen Aspekten und in allen Phasen der Vorbereitung, Überwachung, Durchführung und Evaluierung der Programme frühzeitig und konsequent berücksichtigt werden, und es sollte gewährleistet werden, dass gezielte Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit ergriffen werden. Der ESF+ sollte auch den Übergang von **Heimbetreuung**/institutioneller Betreuung zur Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft insbesondere für von Mehrfachdiskriminierung betroffene Menschen fördern. Durch den ESF+ dürfen keine Maßnahmen unterstützt werden, die der Segregation oder der sozialen Ausgrenzung Vorschub leisten. Von bestimmten Ausnahmen abgesehen, für die besondere Bestimmungen für die **ESF+-Komponente unter geteilter**

#### *Geänderter Text*

(28) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten **im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union** dafür sorgen, dass der ESF+ zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Artikel 8 AEUV beiträgt, damit die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von **Frauen** und **Männern** in allen Bereichen gefördert werden, wobei dies die **Bildung, die** Erwerbsbeteiligung, die Beschäftigungsbedingungen und den beruflichen Aufstieg, **die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen, Bildung und Weiterbildung sowie die Wiedereingliederung von weiblichen Opfern von Gewalt in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt einschließt. Synergien und die politische Kohärenz mit dem Programm „Rechte und Werte“** sollten hierbei sicherstellen, dass mit dem **ESF+ Maßnahmen durchgehend eingebunden und ausgeweitet werden können. Die Mitgliedstaaten und die Kommission** sollten außerdem dafür sorgen, dass der ESF+ die Chancengleichheit für alle ohne Diskriminierung **aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung** gemäß Artikel 10 AEUV fördert, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen auf derselben Basis wie für andere unterstützt sowie zur Anwendung des Übereinkommens **der Vereinten Nationen** über die Rechte von Menschen mit Behinderungen **beiträgt, u. a. im Hinblick auf Bildung, Beschäftigung, Sozialschutz und Zugänglichkeit**. Diese Grundsätze sollten

**Mittelverwaltung** festgelegt werden müssen, soll gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [Dachverordnung] die Förderfähigkeit von Ausgaben auf nationaler Ebene geregelt werden.

bei allen Aspekten und in allen Phasen der Vorbereitung, Überwachung, Durchführung und Evaluierung der Programme frühzeitig und konsequent berücksichtigt werden, und es sollte gewährleistet werden, dass gezielte Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit ergriffen werden. Der ESF+ sollte auch den Übergang von institutioneller Betreuung zur Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft, insbesondere für von Mehrfachdiskriminierung **und intersektioneller Diskriminierung** betroffene Menschen, fördern. Durch den ESF+ dürfen keine Maßnahmen unterstützt werden, die der Segregation oder der sozialen Ausgrenzung **oder der Reproduktion geschlechtsspezifischer Stereotypen** Vorschub leisten. Von bestimmten Ausnahmen abgesehen, für die besondere Bestimmungen für die **Komponente sozialer Zusammenhalt und soziale Rechte** festgelegt werden müssen, soll gemäß der Verordnung (EU) Nr. [...] [Dachverordnung] die Förderfähigkeit von Ausgaben auf nationaler Ebene geregelt werden.

## Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**(28a) Im Einklang mit der festen Verpflichtung der EU zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern, die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union zum Ausdruck kommt, stellen die Mitgliedstaaten und die Kommission sicher, dass bei der Durchführung des ESF+ die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung als Strategie in allen**

*seinen Programmen und Maßnahmen entwickelt und angewandt wird und mit einer fachlichen Kapazität für die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern einhergeht.*

## **Änderungsantrag 23**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 28 b (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***(28b) Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten dafür sorgen, dass mit dem ESF+ auch ein größeres Angebot an Betreuungsdiensten gefördert wird, einschließlich Kinderbetreuung sowie Betreuung älterer Menschen und Menschen mit Behinderungen, die eine Langzeitpflege benötigen. Die Bereitstellung von Betreuungsdiensten ist nicht nur aus Sicht der Erwerbsbeteiligung von Frauen wichtig, sondern auch für die Entwicklung von Kindern. Die frühkindliche Bildung und Betreuung bietet viele kurz- und langfristige Vorteile für den Einzelnen und die Gesellschaft, einschließlich für Menschen mit sozioökonomisch benachteiligtem Hintergrund oder mit besonderen Bildungsbedürfnissen und Menschen mit Behinderungen. Dies ist auch eine effektive Investition, mit der die Grundlage für ein erfolgreiches lebenslanges Lernen und die Bekämpfung von Ungleichheiten schon in jungen Jahren geschaffen wird.***

## **Änderungsantrag 24**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 29**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(29) Falls Daten in Registern verfügbar sind, sollten die Mitgliedstaaten den Verwaltungsbehörden gestatten, diese Daten aus den Registern zu beziehen, um so den Verwaltungsaufwand bei der Datenerhebung zu reduzieren.

(29) Falls Daten, **möglicherweise nach Geschlecht untergliedert**, in Registern verfügbar sind, sollten die Mitgliedstaaten den Verwaltungsbehörden gestatten, diese Daten aus den Registern zu beziehen, um so den Verwaltungsaufwand bei der Datenerhebung zu reduzieren.

## Änderungsantrag 25

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

#### *Vorschlag der Kommission*

(32) Der ESF+ legt Bestimmungen fest, die darauf abzielen, die Arbeitnehmerfreizügigkeit auf einer nicht diskriminierenden Grundlage dadurch zu erreichen, dass die zentralen Dienststellen der Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission eng zusammenarbeiten. Das Europäische Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen sollte ein besseres Funktionieren der Arbeitsmärkte fördern, indem es die grenzüberschreitende Mobilität der Arbeitskräfte und eine größere Transparenz **der arbeitsmarktrelevanten Informationen** erleichtert. In den Anwendungsbereich des ESF+ fallen auch die Entwicklung und Unterstützung gezielter Mobilitätsprogramme, mit dem Ziel, dort Stellen zu besetzen, wo Defizite auf dem Arbeitsmarkt festgestellt wurden.

#### *Geänderter Text*

(32) Der ESF+ legt Bestimmungen fest, die darauf abzielen, die Arbeitnehmerfreizügigkeit auf einer nicht diskriminierenden Grundlage dadurch zu erreichen, dass die zentralen Dienststellen der Arbeitsverwaltungen der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission eng zusammenarbeiten. Das Europäische Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen sollte ein besseres Funktionieren der Arbeitsmärkte fördern, indem es **mit nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten zu arbeitsmarktrelevanten Informationen und einer stärkeren Anerkennung von Kompetenzen** die grenzüberschreitende Mobilität der Arbeitskräfte und eine größere Transparenz erleichtert. In den Anwendungsbereich des ESF+ fallen auch die Entwicklung und Unterstützung gezielter Mobilitätsprogramme, mit dem Ziel, dort Stellen zu besetzen, wo Defizite auf dem Arbeitsmarkt festgestellt wurden.

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 51

#### *Vorschlag der Kommission*

(51) Da die Ziele dieser Verordnung,

#### *Geänderter Text*

(51) Da die Ziele dieser Verordnung,



nämlich Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmärkte und Förderung des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen, Verbesserung des Zugangs zur allgemeinen und beruflichen Bildung und deren Qualität, Förderung der sozialen Inklusion und der Gesundheit sowie Abbau der Armut, sowie die Maßnahmen im Rahmen der Komponenten Beschäftigung und soziale Innovation sowie Gesundheit von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

nämlich Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmärkte und Förderung des Zugangs zu hochwertigen Arbeitsplätzen, Verbesserung des Zugangs zur allgemeinen und beruflichen Bildung und **Betreuung sowie** deren Qualität, Förderung der sozialen Inklusion, **der Chancengleichheit** und der Gesundheit sowie Abbau der Armut, sowie die Maßnahmen im Rahmen der Komponenten Beschäftigung und soziale Innovation sowie Gesundheit von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

## Änderungsantrag 27

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. „materielle Basisunterstützung“  
Güter zur Befriedigung der  
Grundbedürfnisse für ein Leben in Würde,  
wie Bekleidung, Hygieneartikel und  
Schulbedarf;

#### *Geänderter Text*

3. „materielle Basisunterstützung“  
Güter zur Befriedigung der  
Grundbedürfnisse für ein Leben in Würde,  
wie Bekleidung, Hygieneartikel,  
**einschließlich Damenhygiene- und  
Pflegeprodukten,** und Schulbedarf;

## Änderungsantrag 28

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

Der ESF+ stellt darauf ab, die

#### *Geänderter Text*

Der ESF+ stellt darauf ab, die

Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die Ziele betreffend einen hohen Beschäftigungsstand, einen fairen Sozialschutz und qualifizierte und resiliente Arbeitnehmer, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet sind, zu erreichen, dies im Einklang mit den Grundsätzen der **von dem** Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission am 17. November 2017 proklamierten europäischen Säule sozialer Rechte.

Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, die Ziele betreffend einen hohen Beschäftigungsstand, **eine Verringerung der geschlechtsspezifischen Diskrepanz bei der Beschäftigung**, einen fairen Sozialschutz und qualifizierte und resiliente Arbeitnehmer, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet sind, **sowie Chancengleichheit für alle** zu erreichen, dies im Einklang mit den Grundsätzen der **vom** Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission am 17. November 2017 proklamierten europäischen Säule sozialer Rechte. **Der ESF+ soll auch dazu beitragen, die Selbstverpflichtung der Union und der Mitgliedstaaten, die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, zu erfüllen. Der ESF+ unterstützt und ergänzt die politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung, Chancengleichheit, des Zugangs zum Arbeitsmarkt, von gerechten Arbeitsbedingungen, des Diskriminierungsverbots, des Sozialschutzes für alle und der Inklusion, des Zugangs zur Grundversorgung sowie eines hohen Gesundheitsschutzniveaus und verleiht diesen einen Mehrwert.**

## Änderungsantrag 29

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Ziffer i

#### *Vorschlag der Kommission*

i) Verbesserung des Zugangs **zur** Beschäftigung für alle Arbeitssuchenden, insbesondere junge Menschen **und** Langzeitarbeitslose, sowie Nichterwerbspersonen, Förderung **selbstständiger Erwerbstätigkeit** und der Sozialwirtschaft;

#### *Geänderter Text*

i) Verbesserung des Zugangs **zu hochwertiger** Beschäftigung für alle Arbeitssuchenden, insbesondere junge Menschen, **Frauen, Alleinerziehende**, Langzeitarbeitslose sowie Nichterwerbspersonen, **Menschen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, Menschen aus gesellschaftlichen Randgruppen und Menschen, die verschiedenen Formen der**

*Diskriminierung ausgesetzt sind, und Förderung des Unternehmertums und der Sozialwirtschaft;*

## Änderungsantrag 30

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Ziffer ii

*Vorschlag der Kommission*

ii) Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen und -dienstleistungen zur Bewertung und Vorhersage des Kompetenzbedarfs und zur Gewährleistung einer zeitnahen und maßgeschneiderten Hilfe und Unterstützung bei der Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, bei beruflichen Übergängen und bei der beruflichen Mobilität;

*Geänderter Text*

ii) Modernisierung der Arbeitsmarkteinrichtungen und -dienstleistungen zur Bewertung und Vorhersage des Kompetenzbedarfs und zur Gewährleistung einer zeitnahen und maßgeschneiderten Hilfe und Unterstützung bei der Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, bei beruflichen Übergängen **in verschiedenen Lebensphasen** und bei der beruflichen Mobilität;

## Änderungsantrag 31

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Ziffer iii

*Vorschlag der Kommission*

iii) Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen, **einer besseren** Vereinbarkeit von **Beruf** und **Privatleben, einschließlich des verbesserten Zugangs zur** Kinderbetreuung, **einer gesunden** und **angemessenen Arbeitsumgebung unter Berücksichtigung gesundheitlicher Risiken, der Anpassung von Arbeitnehmern, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel sowie des gesunden** und **aktiven Alterns**;

*Geänderter Text*

iii) Förderung der **Geschlechtergleichstellung in allen Bereichen durch die Gewährleistung der wirtschaftlichen Unabhängigkeit und der Erwerbsbeteiligung von Frauen, des Unternehmertums und der hochwertigen Beschäftigung mittels Maßnahmen, die u. a. darauf abzielen, die Wahrung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleiche und gleichwertige Arbeit zwischen Frauen und Männern sicherzustellen sowie die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben und den Zugang zu erschwinglicher, inklusiver und segregationsfreier Kinderbetreuung und frühkindlicher Bildung und der Lebensphase entsprechenden**

*Betreuungsdiensten (einschließlich Langzeitpflege für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten) für berufstätige Eltern und pflegende Angehörige zu verbessern, um ihre Teilnahme an hochwertiger Beschäftigung zu erleichtern und so die Armut bei Arbeitnehmern mit Betreuungs- bzw. Pflegepflichten zu bekämpfen.*

## Änderungsantrag 32

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Ziffer iii a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

*iiia) Förderung einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung unter Berücksichtigung gesundheitlicher Risiken, der sexuellen Belästigung und des sexuellem Missbrauchs am Arbeitsplatz, der Anpassung von Arbeitnehmern, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel sowie des gesunden und aktiven Alterns;*

## Änderungsantrag 33

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Ziffer iv

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

iv) Verbesserung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zwecks Unterstützung des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen einschließlich digitaler Kompetenzen;

iv) Verbesserung der Qualität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zwecks Unterstützung des Erwerbs von Schlüsselkompetenzen einschließlich digitaler Kompetenzen *unter gebührender Berücksichtigung des Geschlechtergefälles im digitalen Bereich;*

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Ziffer v

*Vorschlag der Kommission*

v) **Förderung** des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle;

*Geänderter Text*

v) **Investitionen in die Entwicklung von Kindern und Förderung** des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger, **erschwinglicher, segregationsfreier** und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für alle;

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Ziffer v a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

va) **Förderung einer altersangemessenen IKT-Ausbildung in den ersten Schuljahren, mit besonderem Augenmerk darauf, Mädchen zu ermutigen, Interesse und Talent im digitalen Bereich zu entfalten, und Unterstützung der Ausbildung von Mädchen in MINT-Fächern bereits in jungen Jahren;**

## Änderungsantrag 36

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Ziffer vi

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

vi) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität;

vi) Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung **geschlechtsspezifischer Diskrepanzen im digitalen Bereich** und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität;

### Änderungsantrag 37

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Ziffer ix

##### *Vorschlag der Kommission*

ix) Verbesserung des gleichberechtigten und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, u. a. Förderung des Zugangs zur sozialen Sicherung; Verbesserung der Zugänglichkeit, Leistungsfähigkeit und Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste;

##### *Geänderter Text*

ix) Verbesserung des gleichberechtigten und zeitnahen Zugangs zu hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen Dienstleistungen; Modernisierung der Sozialschutzsysteme, u. a. Förderung des Zugangs zur sozialen Sicherung; Verbesserung der Zugänglichkeit, Leistungsfähigkeit und Resilienz der Gesundheitssysteme und Langzeitpflegedienste, **insbesondere durch die Konsolidierung und Verbesserung der kostenlosen und allgemeinen öffentlichen Gesundheitsdienste**;

##### *Begründung*

*Frauen sind besonders anfällig für Ungleichheiten beim Zugang zur Gesundheitsversorgung. Der einzige Weg, um einen gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung zu gewährleisten, sind kostenlose und allgemeine öffentliche Dienste.*

### Änderungsantrag 38

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Ziffer x

*Vorschlag der Kommission*

x) Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen **und** Kindern;

*Geänderter Text*

x) Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen, **Personen mit Behinderungen oder chronischen Krankheiten, Personen aus gesellschaftlichen Randgruppen, Kindern und älteren Personen, insbesondere älteren Frauen;**

### Änderungsantrag 39

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 – Nummer 1

*Vorschlag der Kommission*

1. einem intelligenteren Europa durch Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, Kompetenzen für Schlüsseltechnologien, industriellen Wandel, branchenübergreifende Zusammenarbeit in den Bereichen Kompetenzen und Unternehmertum, Schulung von Wissenschaftlern, Netzwerkaktivitäten und Partnerschaften zwischen Hochschuleinrichtungen, Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Forschungs- und Technologiezentren sowie Unternehmen und Clustern, Unterstützung von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen und der Sozialwirtschaft;

*Geänderter Text*

1. einem intelligenteren Europa durch Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, Kompetenzen für Schlüsseltechnologien, industriellen Wandel, branchenübergreifende Zusammenarbeit in den Bereichen Kompetenzen und Unternehmertum, **mit besonderem Schwerpunkt auf dem Unternehmertum von Frauen,** Schulung von Wissenschaftlern, Netzwerkaktivitäten und Partnerschaften zwischen Hochschuleinrichtungen, Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Forschungs- und Technologiezentren sowie Unternehmen und Clustern, Unterstützung von Kleinst- sowie kleinen und mittleren Unternehmen und der Sozialwirtschaft;

### Änderungsantrag 40

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Überschrift

*Vorschlag der Kommission*

Gleichstellung **von Frauen und Männern,** Chancengleichheit und

*Geänderter Text*

Gleichstellung **der Geschlechter,** Chancengleichheit und

**Änderungsantrag 41****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 6 – Absatz 1***Vorschlag der Kommission*

1. Alle im Rahmen der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programme sowie die im Rahmen der Komponenten Beschäftigung und soziale Innovation sowie Gesundheit unterstützten Vorhaben gewährleisten die Gleichstellung **von Frauen und Männern** bei der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung. Außerdem fördern sie bei der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung die Chancengleichheit für alle ohne Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung.

*Geänderter Text*

1. Alle im Rahmen der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programme sowie die im Rahmen der Komponenten Beschäftigung und soziale Innovation sowie Gesundheit unterstützten Vorhaben gewährleisten die Gleichstellung **aller** bei der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung. **Diese Programme und Maßnahmen unterstützen gezielte Maßnahmen, mit denen die Beteiligung am und der Fortschritt im Erwerbsleben von Frauen erhöht werden, der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche und gleichwertige Arbeit zwischen Frauen und Männern gewahrt wird, die Stereotypen und die Geschlechtertrennung in der allgemeinen und beruflichen Bildung und auf dem Arbeitsmarkt abgebaut werden, die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben für alle bei ausgewogener Aufteilung der Betreuungsaufgaben gefördert wird und die Feminisierung der Armut im Rahmen der Verpflichtungen zur durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern bekämpft wird, die mit einer fachlichen Kapazität für die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern einhergeht.** Außerdem fördern sie bei der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung die Chancengleichheit **und die Zugänglichkeit** für alle ohne Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der



Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung **gemäß Artikel 10 AEUV und unterstützen spezifische Maßnahmen, die darauf abzielen, alle Formen von Diskriminierung zu bekämpfen, die Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen und Personen, die verschiedenen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind, zu verbessern, wodurch die soziale Inklusion verstärkt und die Ungleichheiten verringert werden. Im Rahmen der Programme werden Instrumente wie eine geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung für diese Zwecke eingeführt. Alle Überwachungs- und Evaluierungskomponenten werden Indikatoren enthalten, anhand derer die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter beobachtet und nach dem Geschlecht aufgeschlüsselte Daten erhoben werden. Die Mitgliedstaaten beziehen die Geschlechterperspektive in alle Phasen der Programmplanung ein, von der Festlegung der Prioritäten der operationellen Programme bis hin zur Durchführung, Überwachung und Bewertung, und verstärken ihr Engagement für die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung durch die Festlegung spezifischer Ziele mit ihren entsprechenden Mittelzuweisungen.**

## Änderungsantrag 42

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 5

#### *Vorschlag der Kommission*

5. Mitgliedstaaten, die laut Eurostat-Daten im Jahr 2019 eine über dem Unionsdurchschnitt liegende Quote junger Menschen im Alter von 15 bis 29 Jahren verzeichnen, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und sich nicht in beruflicher Fortbildung befinden, stellen

#### *Geänderter Text*

5. Mitgliedstaaten, die laut Eurostat-Daten im Jahr 2019 eine über dem Unionsdurchschnitt liegende Quote junger Menschen im Alter von 15 bis 29 Jahren verzeichnen, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und sich nicht in beruflicher Fortbildung befinden, stellen

mindestens 10 % ihrer ESF+-Mittel unter geteilter Mittelverwaltung für die Jahre 2021 bis 2025 für gezielte Maßnahmen und Strukturreformen bereit, um die Jugendbeschäftigung und den Übergang von der Schule ins Berufsleben, Pfade zur Wiedereingliederung in die allgemeine oder berufliche Bildung und den zweiten Bildungsweg zu unterstützen, insbesondere im Kontext der Durchführung der Jugendgarantie-Programme.

mindestens 10 % ihrer ESF+-Mittel unter geteilter Mittelverwaltung für die Jahre 2021 bis 2025 für gezielte Maßnahmen und Strukturreformen bereit, um die Jugendbeschäftigung und den Übergang von der Schule ins Berufsleben, Pfade zur Wiedereingliederung in die allgemeine oder berufliche Bildung und den zweiten Bildungsweg zu unterstützen, insbesondere im Kontext der Durchführung der Jugendgarantie-Programme ***mit besonderem Augenmerk auf dem Abbau des Geschlechtergefälles bei Jugendlichen, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden.***

### **Änderungsantrag 43**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

#### ***Artikel 10a***

##### ***Investitionen in Kinder***

***Die in Artikel 7 Absatz 5a genannten Mittel werden im Rahmen einer eigenen Priorität oder eines eigenen Programms programmiert.***

***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Höhe der an Kinder gerichteten Mittel, die gemäß Artikel 4 Absatz 1 Ziffern iii bis v und/oder ix und/oder x programmiert werden, in Einklang mit der Empfehlung der Kommission aus dem Jahr 2013 zum Thema „Investitionen in Kinder“ steht.***

### **Änderungsantrag 44**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Programme, die von der allgemeinen Unterstützung der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung profitieren, verwenden zur Überwachung der Fortschritte bei der Durchführung die in Anhang I dieser Verordnung genannten gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren. Die Programme können auch programmspezifische Indikatoren verwenden.

1. Die Programme, die von der allgemeinen Unterstützung der ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung profitieren, verwenden zur Überwachung der Fortschritte bei der Durchführung die in Anhang I dieser Verordnung genannten gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren. Die Programme können auch programmspezifische Indikatoren verwenden. **Die Indikatoren sollten möglichst gleichstellungsorientiert sein.**

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 5 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**5a. Die Daten werden bei der Erhebung nach Geschlecht untergliedert.**

## Änderungsantrag 46

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 6

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

6. Die Kommission ist befugt, im Einklang mit Artikel 38 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Indikatoren in Anhang I zu ändern, wenn dies für eine wirksame Bewertung des Fortschritts bei der Programmdurchführung für nötig befunden wird.

6. Die Kommission ist befugt, im Einklang mit Artikel 38 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Indikatoren in Anhang I zu ändern, wenn dies für eine wirksame Bewertung des Fortschritts bei der Programmdurchführung für nötig befunden wird, **zu der auch eine geschlechterdifferenzierte Folgenabschätzung zur Überwachung der Umsetzung der ESF+-Programme im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter gehört.**

## Änderungsantrag 47

### Vorschlag für eine Verordnung

## Artikel 17 – Absatz 3

*Vorschlag der Kommission*

3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei der im Rahmen der ESF+-Unterstützung zur Bekämpfung materieller Deprivation geleisteten Hilfe die Würde der am stärksten benachteiligten Personen gewahrt bleibt und diese nicht stigmatisiert werden.

*Geänderter Text*

3. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei der im Rahmen der ESF+-Unterstützung zur Bekämpfung materieller Deprivation geleisteten Hilfe die Würde der am stärksten benachteiligten Personen gewahrt bleibt und diese nicht stigmatisiert werden. ***Bei der Ausarbeitung dieser Hilfe werden Gleichstellungsfragen berücksichtigt, um den besonderen Bedürfnissen von Frauen, Kindern und benachteiligten Personen gerecht zu werden.***

## Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***aa) Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Unterschiede bei der Beschäftigung von Frauen und Männern und zur Steigerung der Beschäftigungsquote von Frauen durch Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowie die Weiterentwicklung der Betreuungsinfrastruktur auf der Ebene der Mitgliedstaaten;***

## Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe d**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

d) Bereitstellung besonderer Unterstützungsleistungen für Arbeitgeber und Arbeitsuchende mit Blick auf die Entwicklung integrierter europäischer Arbeitsmärkte, von der Vorbereitung auf die Bewerbung bis zur Unterstützung nach

d) Bereitstellung besonderer Unterstützungsleistungen für Arbeitgeber und Arbeitsuchende mit Blick auf die Entwicklung integrierter europäischer Arbeitsmärkte, von der Vorbereitung auf die Bewerbung bis zur Unterstützung nach

der Einstellung zur Besetzung freier Stellen in bestimmten Branchen, Berufen, Ländern, grenzüberschreitenden Regionen oder zur Unterstützung bestimmter Gruppen (z. B. schutzbedürftigen Personen);

der Einstellung zur Besetzung freier Stellen in bestimmten Branchen, Berufen, Ländern, grenzüberschreitenden Regionen oder zur Unterstützung bestimmter Gruppen (z. B. schutzbedürftigen Personen, **Überlebenden von Langzeiterkrankungen**);

## Änderungsantrag 50

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe h

#### *Vorschlag der Kommission*

h) Orientierungshilfe für die Entwicklung sozialer Infrastruktur (u. a. in den Bereichen Wohnungswesen, Kinderbetreuung, allgemeine und berufliche Bildung, Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege), die für die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte erforderlich ist;

#### *Geänderter Text*

h) Orientierungshilfe für die Entwicklung sozialer Infrastruktur **unter gebührender Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, Erwerbsbeteiligung von Frauen und Bedürfnissen der Endnutzern** (u. a. in den Bereichen Wohnungswesen, Kinderbetreuung, allgemeine und berufliche Bildung, Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege **für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen und/oder chronischen Krankheiten**), die für die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte erforderlich ist;

## Änderungsantrag 51

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 23 – Absatz 1 – Buchstabe h a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

**ha) Unterstützung der Wiedereingliederung von Überlebenden von Langzeiterkrankungen in den Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung;**

#### *Geänderter Text*

## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 1

#### *Vorschlag der Kommission*

1. Zur Überwachung der Durchführung und des Fortschritts der Komponenten im Hinblick auf die in Artikel 4 genannten spezifischen Ziele und die in den Artikeln 23 und 26 genannten operativen Ziele werden Indikatoren festgelegt.

#### *Geänderter Text*

1. Zur Überwachung der Durchführung und des Fortschritts der Komponenten im Hinblick auf die in Artikel 4 genannten spezifischen Ziele und die in den Artikeln 23 und 26 genannten operativen Ziele werden Indikatoren festgelegt, **die nach Möglichkeit gleichstellungsorientiert sind.**

## Änderungsantrag 53

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 3

#### *Vorschlag der Kommission*

3. Die Kommission ist befugt, zur Ergänzung oder Änderung der Indikatoren in den Anhängen I und II im Einklang mit Artikel 38 delegierte Rechtsakte zu erlassen, wenn dies für eine wirksame Bewertung des Fortschritts bei der Durchführung der Komponenten für nötig befunden wird.

#### *Geänderter Text*

3. Die Kommission ist befugt, zur Ergänzung oder Änderung der Indikatoren in den Anhängen I und II im Einklang mit Artikel 38 delegierte Rechtsakte zu erlassen, wenn dies für eine wirksame Bewertung des Fortschritts bei der Durchführung der Komponenten für nötig befunden wird. **Bei der Ergänzung und Änderung der Indikatoren berücksichtigt die Kommission die Geschlechterperspektive gebührend, sodass die Indikatoren nach Möglichkeit den geschlechtsspezifischen Unterschieden Rechnung tragen.**

## Änderungsantrag 54

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 – Absatz 3 a (neu)

#### *Vorschlag der Kommission*

#### *Geänderter Text*

**3a. Um die Komponenten laufend zu**

*überwachen und etwaige notwendige Änderungen der politischen Prioritäten und Finanzierungsprioritäten vorzunehmen, erstellt die Kommission einen ersten qualitativen und quantitativen Fortschrittsbericht, der das erste Jahr abdeckt, und danach drei Berichte, die aufeinanderfolgende Zeiträume von zwei Jahren abdecken, und übermittelt diese Berichte dem Europäischen Parlament und dem Rat. Die Berichte werden zu Informationszwecken außerdem dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen übermittelt. Die Berichte befassen sich mit den Ergebnissen der Komponenten und dem Umfang, in dem die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter angewandt wurden, und damit, wie Fragen der Diskriminierungsfreiheit, einschließlich Fragen der Zugänglichkeit, im Zuge ihrer Tätigkeiten behandelt wurden. Die Berichte werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, um die Transparenz der Komponenten zu erhöhen.*

## **Änderungsantrag 55**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**3a. Im ESF+-Ausschuss wird eine ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern sowie eine angemessene Vertretung von Minderheiten und weiteren Randgruppen sichergestellt.**

## **Änderungsantrag 56**

### **Vorschlag für eine Verordnung Anhang I a (neu)**

**Anhang Ia**

**Gemeinsame Indikatoren für ESF+-  
Unterstützung zur Förderung der sozialen  
Inklusion von Personen, die von Armut  
oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind.**

**Alle erhobenen personenbezogenen Daten  
sollten nach Geschlecht (weiblich,  
männlich, nicht binär) aufgeschlüsselt  
werden. Bei Ergebnissen, die nicht von  
Bedeutung sind, müssen die vorliegenden  
Daten nicht erhoben und übermittelt  
werden. Die Bereitstellung dieser Daten  
ist freiwillig, und eine Nichtbereitstellung  
führt nicht zu Nachteilen für die  
Teilnehmer oder Anbieter der Tätigkeit  
oder Maßnahme.**

- **Benachteiligte Gruppe, der der  
Teilnehmer angehört**
- **Teilnehmer unter 18 Jahren**
- **Teilnehmer unter 30 Jahren**
- **Teilnehmer über 54 Jahren**



## VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

|  |  |
|--|--|
| <b>Titel</b>   | Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+)   |
| <b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>                                      | COM(2018)0382 – C8-0232/2018 – 2018/0206(COD)  |
| <b>Federführender Ausschuss</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum             | EMPL<br>11.6.2018  |
| <b>Stellungnahme von</b><br>Datum der Bekanntgabe im Plenum                    | FEMM<br>11.6.2018  |
| <b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b><br>Datum der Benennung                  | Agnieszka Kozłowska-Rajewicz<br>18.9.2018  |
| <b>Prüfung im Ausschuss</b>  | 10.10.2018   |
| <b>Datum der Annahme</b>   | 8.11.2018  |
| <b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>  | +:                   13<br>-:                   1<br>0:                   1  |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>                | Beatriz Becerra Basterrechea, Iratxe García Pérez, Anna Hedh, Mary Honeyball, Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, Florent Marcellesi, Liliana Rodrigues, Jadwiga Wiśniewska, Anna Záborská |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter</b>            | Biljana Borzan, Urszula Krupa, Clare Moody, Mylène Troszczynski  |
| <b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)</b> | Nessa Childers, Susanne Melior   |

## NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

| 13        | +  |
|-----------|--|
| ALDE      | Beatriz Becerra Basterrechea   |
| ECR       | Urszula Krupa, Jadwiga Wiśniewska  |
| PPE       | Agnieszka Kozłowska-Rajewicz   |
| S&D       | Biljana Borzan, Nessa Childers, Iratxe García Pérez, Anna Hedh, Mary Honeyball, Susanne Melior, Clare Moody, Liliana Rodrigues |
| VERTS/ALE | Florent Marcellesi   |

| 1   | -                   |
|-----|---------------------|
| ENF | Mylène Troszczynski |

| 1   | 0             |
|-----|---------------|
| PPE | Anna Záborská |

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung